

# MINISTERIALBLÄTT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

## Ausgabe A

**29. Jahrgang**

Ausgegeben zu Düsseldorf am 25. Februar 1976

**Nummer 14**

### Inhalt

#### II.

Veröffentlichungen, die **nicht** in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes  
für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.

Datum		Seite
	<b>Innenminister</b>	
16. 2. 1976	Bek. – Wahl zum Achten Deutschen Bundestag; Ernennung der Kreiswahlleiter und ihrer Stellvertreter . . . . .	212
	<b>Landeswahlleiter</b>	
16. 2. 1976	Bek. – Bundestagswahl 1976; Wahlbekanntmachung des Landeswahlleiters . . . . .	218
	<b>Hinweis für die Bezieher des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen</b> . . . . .	220

## II.

**Innenminister**

**Wahl zum Achten Deutschen Bundestag**  
**Ernennung der Kreiswahlleiter und ihrer Stellvertreter**  
Bek. d. Innenministers v. 16. 2. 1976 – I B 1/20 – 15.76.12

Auf Grund des § 9 des Bundeswahlgesetzes in der Fassung der Bek. vom 1. September 1975 (BGBl. I S. 2325) und des § 1 der Verordnung über die Bestimmung der zuständigen Stellen zur Ernennung der Kreiswahlleiter, Wahlvorsteher und ihrer Stellvertreter sowie der Beisitzer der Wahlvorstände für die Bundestagswahlen vom 28. Mai 1976 (GV. NW. S. 113/SGV. NW. 1113) habe ich zu Kreiswahlleitern und Stellvertretern ernannt:

Lfd. Nr.	Bezeichnung und Nummer des Wahlkreises		Name und Vorname a) des Kreiswahlleiters b) des Stellvertreters	Dienstbezeichnung unter Angabe der Behörde
1	Aachen-Stadt	(53)	a) Dr. Berger, Heiner  b) Dr. Fuchs, Manfred	Oberstadtdirektor, Stadt Aachen, Stadtverwaltung  Erster Beigeordneter, Stadt Aachen, Stadtverwaltung
2	Aachen-Land	(54)	a) Dr. Janssen, Friedrich-Wilhelm  b) Schirp, Josef	Oberkreisdirektor, Kreis Aachen, Kreisverwaltung  Kreisdirektor, Kreis Aachen, Kreisverwaltung
3	Heinsberg	(55)	a) Dr. Esser, Theodor  b) Dr. Thönnissen, Leo	Oberkreisdirektor, Kreis Heinsberg in Geilenkirchen, Kreisverwaltung  Kreisdirektor, Kreis Heinsberg in Geilenkirchen, Kreisverwaltung
4	Düren	(56)	a) Dr. Innecken, Gustav  b) Hüttemann, Josef	Oberkreisdirektor, Kreis Düren, Kreisverwaltung  Kreisdirektor, Kreis Düren, Kreisverwaltung
5	Euskirchen – Erftkreis I	(57)	a) Dr. Decker, Karl-Heinz  b) Pelster, Josef	Oberkreisdirektor, Kreis Euskirchen, Kreisverwaltung  Kreisdirektor, Kreis Euskirchen, Kreisverwaltung
6	Erftkreis II	(58)	a) Dr. Benz, Helmuth  b) Vreden, Helmut	Oberkreisdirektor, Erftkreis in Bergheim, Kreisverwaltung  Kreisdirektor, Erftkreis in Bergheim, Kreisverwaltung
7	Köln I Köln II Köln III Köln IV	(59) (60) (61) (62)	a) Prof. Dr. Mohnen, Heinz  b) Dr. Göb, Rüdiger	Oberstadtdirektor, Stadt Köln, Stadtverwaltung  Beigeordneter, Stadt Köln, Stadtverwaltung
8	Bonn	(63)	a) Dr. Brüse, Fritz  b) Dr. Martin, Klaus	Stadtdirektor, Stadt Bonn, Stadtverwaltung  Beigeordneter, Stadt Bonn, Stadtverwaltung

Lfd. Nr.	Bezeichnung und Nummer des Wahlkreises		Name und Vorname a) des Kreiswahlleiters b) des Stellvertreters	Dienstbezeichnung unter Angabe der Behörde
9	Rhein-Sieg-Kreis I	(64)	a) Kieras, Paul  b) Dr. Kiwitt, Walter	Oberkreisdirektor, Rhein-Sieg-Kreis in Siegburg, Kreisverwaltung  Kreisdirektor, Rhein-Sieg-Kreis in Siegburg, Kreisverwaltung
10	Oberbergischer Kreis - Rhein-Sieg-Kreis II	(65)	a) Dr. Goldenbogen, Friedrich-Wilhelm  b) Hammeran, Walter	Oberkreisdirektor, Oberbergischer Kreis in Gummersbach, Kreisverwaltung  Kreisdirektor, Oberbergischer Kreis in Gummersbach, Kreisverwaltung
11	Rheinisch-Bergischer Kreis	(66)	a) Dr. Scholtissek, Walter  b) Dr. Richter, Wilhelm	Oberkreisdirektor, Rheinisch-Bergischer Kreis in Bergisch Gladbach, Kreisverwaltung  Kreisdirektor, Rheinisch-Bergischer Kreis in Bergisch Gladbach, Kreisverwaltung
12	Leverkusen-Opladen	(67)	a) Krupp, Bruno  b) Härcchen, Klaus-Dieter	Oberstadtdirektor, Stadt Leverkusen, Stadtverwaltung  Beigeordneter, Stadt Leverkusen, Stadtverwaltung
13	Remscheid	(68)	a) Dr. Krug, Hans Günter  b) Ellerbrake, Wilhelm	Oberstadtdirektor, Stadt Remscheid, Stadtverwaltung  Stadtdirektor, Stadt Remscheid, Stadtverwaltung
14	Wuppertal I Wuppertal II	(69) (70)	a) Dr. Krumsiek, Rolf  b) Ahlemann, Joachim	Oberstadtdirektor, Stadt Wuppertal, Stadtverwaltung  Beigeordneter, Stadt Wuppertal, Stadtverwaltung
15	Solingen	(71)	a) Dr. Fischer, Wilhelm  b) Dr. Kesseler, Wolfram	Oberstadtdirektor, Stadt Solingen, Stadtverwaltung  Stadtdirektor, Stadt Solingen, Stadtverwaltung
16	Düsseldorf-Mettmann I Düsseldorf-Mettmann II	(72) (73)	a) Nothnick, Günther  b) Dr. Schmieden, Hugo	Oberkreisdirektor, Kreis Mettmann, Kreisverwaltung  Kreissyndikus, Kreis Mettmann, Kreisverwaltung
17	Düsseldorf I Düsseldorf II Düsseldorf III	(74) (75) (76)	a) Just, Gilbert  b) Dornscheidt, Hermann	Oberstadtdirektor, Stadt Düsseldorf, Stadtverwaltung  Stadtdirektor Stadt Düsseldorf, Stadtverwaltung

Lfd. Nr.	Bezeichnung und Nummer des Wahlkreises		Name und Vorname a) des Kreiswahlleiters b) des Stellvertreters	Dienstbezeichnung unter Angabe der Behörde
18	Neuss-Grevenbroich I	(77)	a) Dr. Edelmann, Paul  b) Brüggen, Peter	Oberkreisdirektor, Kreis Neuss in Grevenbroich, Kreisverwaltung  Kreisdirektor, Kreis Neuss in Grevenbroich, Kreisverwaltung
19	Rheydt-Grevenbroich II Mönchengladbach	(78) (79)	a) Freuen, Helmut  b) Buhmann, Günther	Oberstadtdirektor, Stadt Mönchengladbach, Stadtverwaltung  Stadtdirektor, Stadt Mönchengladbach, Stadtverwaltung.
20	Krefeld	(80)	a) Dr. Steffens, Hermann  b) Fabel, Theodor	Oberstadtdirektor, Stadt Krefeld, Stadtverwaltung  Stadtdirektor, Stadt Krefeld, Stadtverwaltung
21	Kempen-Krefeld	(81)	a) Müller, Rudolf  b) Vogt, Heinz-Josef	Oberkreisdirektor, Kreis Viersen in Kempen, Kreisverwaltung  Ltd. Kreisrechtsdirektor, Kreis Viersen in Kempen, Kreisverwaltung
22	Moers Dinslaken	(82) (84)	a) Dr. Giese, Horst  b) Kardinal, Heinz	Oberkreisdirektor, Kreis Wesel, Kreisverwaltung  Kreisdirektor, Kreis Wesel, Kreisverwaltung
23	Kleve	(83)	a) Dr. Schneider, Hans-Wilhelm  b) Kersting, Rudolf	Oberkreisdirektor, Kreis Kleve, Kreisverwaltung  Kreisdirektor, Kreis Kleve, Kreisverwaltung
24	Oberhausen	(85)	a) Schwarz, Raimund  b) Dellenbusch, Günther	Oberstadtdirektor, Stadt Oberhausen, Stadtverwaltung  Beigeordneter, Stadt Oberhausen, Stadtverwaltung
25	Mülheim	(86)	a) Hager, Heinz  b) Jochum, Heinrich	Oberstadtdirektor, Stadt Mülheim a. d. Ruhr, Stadtverwaltung  Stadtdirektor, Stadt Mülheim a. d. Ruhr, Stadtverwaltung
26	Essen I Essen II Essen III	(87) (88) (89)	a) Dr. Finkemeyer, Ernst  b) Dipl.-Ing. Köhler, Hansgeorg	Oberstadtdirektor, Stadt Essen, Stadtverwaltung  Stadtdirektor, Stadt Essen, Stadtverwaltung
27	Duisburg I Duisburg II	(90) (91)	a) Dr. Caumanns, Ernst  b) Banner, Gerhard	Oberstadtdirektor, Stadt Duisburg, Stadtverwaltung  Beigeordneter, Stadt Duisburg, Stadtverwaltung

Lfd. Nr.	Bezeichnung und Nummer des Wahlkreises	Name und Vorname a) des Kreiswahlleiters b) des Stellvertreters	Dienstbezeichnung unter Angabe der Behörde
28	Ahaus-Bocholt	(92) a) Pingel, Raimund  b) Dr. Vosskühler, Rudolf	Oberkreisdirektor, Kreis Borken, Kreisverwaltung
29	Tecklenburg Steinfurt-Coesfeld	(93) a) Böhmer, Leo  (96) b) Jacobi, Hans	Kreisdirektor, Kreis Borken, Kreisverwaltung
30	Beckum-Warendorf	(94) a) Schulte, Winfried  b) Busse, Ludwig	Oberkreisdirektor, Kreis Warendorf, Kreisverwaltung
31	Münster	(95) a) Dr. Fechtrup, Hermann  b) Dr. Lauhoff, Erich	Kreisverwaltungsdirektor, Kreis Warendorf, Kreisverwaltung
32	Gelsenkirchen I Gelsenkirchen II	(97) a) Prof. Dr. Meya, Heinz  (98) b) Bill, Helmut	Oberstadtdirektor, Stadt Münster, Stadtverwaltung
33	Recklinghausen-Land Recklinghausen-Stadt	(99) a) Kann, Horst  (100) b) Henning, Heinz	Stadtrat, Stadt Münster, Stadtverwaltung
34	Bottrop-Gladbeck	(101) a) Schürmann, Bernd  b) Dr. Stammkötter, Franz-Ernst	Oberkreisdirektor, Kreis Recklinghausen, Kreisverwaltung
35	Höxter	(102) a) Sellmann, Paul  b) Diekmann, Dieter	Kreisoberverwaltungsdirektor, Kreis Recklinghausen, Kreisverwaltung
36	Bielefeld I	(103) a) Dr. Sturzenhecker, Werner  b) Schulze Wessel, Leo	Stadtdirektor, Stadt Bottrop, Stadtverwaltung
37	Bielefeld II	(104) a) Krämer, Herbert  b) Kahler, Hans-Martin	Stadtkämmerer, Stadt Bottrop, Stadtverwaltung
			Oberkreisdirektor, Kreis Höxter, Kreisverwaltung
			Kreisdirektor, Kreis Höxter, Kreisverwaltung
			Oberkreisdirektor, Kreis Gütersloh in Rheda-Wiedenbrück, Kreisverwaltung
			Kreisdirektor, Kreis Gütersloh in Rheda-Wiedenbrück, Kreisverwaltung
			Oberstadtdirektor, Stadt Bielefeld, Stadtverwaltung
			Beigeordneter, Stadt Bielefeld, Stadtverwaltung

Lfd. Nr.	Bezeichnung und Nummer des Wahlkreises		Name und Vorname a) des Kreiswahlleiters b) des Stellvertreters	Dienstbezeichnung unter Angabe der Behörde
38	Detmold-Lippe	(105)	a) Lotz, Hilmar  b) Haase, Udo	Oberkreisdirektor, Kreis Lippe in Detmold, Kreisverwaltung  Kreisdirektor, Kreis Lippe in Detmold, Kreisverwaltung
39	Paderborn-Wiedenbrück	(106)	a) Henke, Werner  b) Kaup, Hermann	Oberkreisdirektor, Kreis Paderborn, Kreisverwaltung  Kreisdirektor, Kreis Paderborn, Kreisverwaltung
40	Herford	(107)	a) Dr. Ragati, Manfred  b) Kemper, Heinrich	Oberkreisdirektor, Kreis Herford, Kreisverwaltung  Kreisdirektor, Kreis Herford, Kreisverwaltung
41	Minden	(108)	a) Dr. Momburg, Rolf  b) Dr. Linkermann, Günter	Oberkreisdirektor, Kreis Minden-Lübbecke in Minden, Kreisverwaltung  Kreisdirektor, Kreis Minden-Lübbecke in Minden, Kreisverwaltung
42	Lüdinghausen	(109)	a) Goss, Mathias  b) Silderhuis, Ludwig	Oberkreisdirektor, Kreis Coesfeld, Kreisverwaltung  Kreisdirektor, Kreis Coesfeld, Kreisverwaltung
43	Wanne-Eickel-Wattenscheid Herne-Castrop-Rauxel	(110) (111)	a) Dr. Raddatz, Karl  b) Hengelhaupt, Joachim	Oberstadtdirektor, Stadt Herne, Stadtverwaltung  Stadtdirektor, Stadt Herne, Stadtverwaltung
44	Ennepe-Ruhr-Kreis	(112)	a) Homberg, Ernst  b) Adams, Willi	Oberkreisdirektor, Ennepe-Ruhr-Kreis in Schwelm, Kreisverwaltung  Kreisdirektor, Ennepe-Ruhr-Kreis in Schwelm, Kreisverwaltung
45	Hagen	(113)	a) Dr. Müller, Klaus  b) Dr. Pesch, Rudolf	Oberstadtdirektor, Stadt Hagen, Stadtverwaltung  Stadtdirektor, Stadt Hagen, Stadtverwaltung
46	Dortmund I Dortmund II Dortmund III	(114) (115) (116)	a) Imhoff, Hans-Diether  b) Sträter, Bernhard	Oberstadtdirektor, Stadt Dortmund, Stadtverwaltung  Stadtdirektor, Stadt Dortmund, Stadtverwaltung
47	Bochum Bochum-Witten	(117) (118)	a) Jahofer, Herbert  b) Stich, Walter	Stadtrat, Stadt Bochum, Stadtverwaltung  Stadtdirektor, Stadt Bochum, Stadtverwaltung

Lfd. Nr.	Bezeichnung und Nummer des Wahlkreises		Name und Vorname a) des Kreiswahlleiters b) des Stellvertreters	Dienstbezeichnung unter Angabe der Behörde
48	Iserlohn Lüdenscheid	(119) (124)	a) Dr. Albath, Jürgen  b) Schiffer, Karl-Ludwig	Oberkreisdirektor, Märkischer Kreis in Altena, Kreisverwaltung  Kreisdirektor, Märkischer Kreis in Altena, Kreisverwaltung
49	Lippstadt-Brilon	(120)	a) Harling, Rudolf  b) Dr. Siebecke, Friedrich	Oberkreisdirektor, Kreis Soest, Kreisverwaltung  Kreisdirektor, Kreis Soest, Kreisverwaltung
50	Olpe-Meschede	(121)	a) Dr. Grünewald, Joachim  b) Dr. Jürgens, Klaus-Peter	Oberkreisdirektor, Kreis Olpe, Kreisverwaltung  Kreisdirektor, Kreis Olpe, Kreisverwaltung
51	Arnsberg-Soest	(122)	a) Dr. Müllmann, Adalbert  b) Wiethoff, Dieter	Oberkreisdirektor, Hochsauerlandkreis in Meschede, Kreisverwaltung  Kreisrechtsdirektor, Hochsauerlandkreis in Meschede, Kreisverwaltung
52	Unna	(123)	a) Dr. Voit, Lothar  b) Landwehr, Karl-Heinrich	Oberkreisdirektor, Kreis Unna, Kreisverwaltung  Kreisrechtsdirektor, Kreis Unna, Kreisverwaltung
53	Siegen-Wittgenstein	(125)	a) Forster, Karlheinz  b) Behnson, Volker	Oberkreisdirektor, Kreis Siegen, Kreisverwaltung  Kreisdirektor, Kreis Siegen, Kreisverwaltung

## Landeswahlleiter

### Bundestagswahl 1976

#### Wahlbekanntmachung des Landeswahlleiters

Bek. d. Landeswahlleiters v. 16. 2. 1976  
– I B 1 / 20 – 15. 76. 14

#### I.

#### Aufforderung zur Einreichung von Landeswahlvorschlägen (Landeslisten)

Gemäß § 29 Abs. 1 Satz 1 der Bundeswahlordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. September 1975 (BGBl. I S. 2384) – BWO – fordere ich hiermit auf, Wahlvorschläge für die Wahl nach Landeslisten möglichst frühzeitig einzureichen. Hierzu gebe ich folgendes bekannt:

1. Für die Wahl zum Achten Deutschen Bundestag am 3. Oktober 1976 können Wahlvorschläge für die Wahl nach Landeslisten beim Landeswahlleiter des Landes Nordrhein-Westfalen in Düsseldorf, Elisabethstraße 5, Zimmer 427, bis zum

**30. August 1976, 18.00 Uhr,**

eingereicht werden (§ 19 des Bundeswahlgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. September 1975 [BGBl. I S. 2325] – BWG –).

2. Wahlvorschläge für die Wahl nach Landeslisten können nur von Parteien eingereicht werden (§ 27 Abs. 1 Satz 1 BWG).
3. Die Landesliste soll nach dem Muster der Anlage 19 der Bundeswahlordnung mit zwei Ausfertigungen (diese ohne Anlagen) – also dreifach – eingereicht werden. Sie muß enthalten:
  - a) den Namen der einreichenden Partei und, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch diese,
  - b) Familiennamen, Vornamen, Beruf oder Stand, Geburtsdatum, Geburtsort, Wohnort und Wohnung der Bewerber (§ 35 Abs. 1 BWO).

Die Namen der Bewerber müssen in erkennbarer Reihenfolge aufgeführt sein. Fehlt die erkennbare Reihenfolge, so gilt die alphabetische Reihenfolge der Familiennamen und bei gleichen Familiennamen die der Vornamen (§ 27 Abs. 3 BWG).

Ein Bewerber kann nur in einem Lande und hier nur in einer Landesliste vorgeschlagen werden. In einer Landesliste kann nur benannt werden, wer seine Zustimmung dazu schriftlich erklärt hat; die Zustimmung ist unwideruflich (§ 27 Abs. 4 BWG).

Als Bewerber einer Partei kann in einer Landesliste nur benannt werden, wer wählbar ist (§ 15 BWG) und in einer Mitgliederversammlung oder in einer besonderen oder allgemeinen Vertreterversammlung in geheimer Abstimmung hierzu gewählt worden ist. Mitgliederversammlung zur Wahl der Landeslistenbewerber ist eine Versammlung der im Zeitpunkt ihres Zusammentritts im Lande zum Bundestag wahlberechtigten Mitglieder der Partei. Besondere Vertreterversammlung ist eine Versammlung der von derartigen Mitgliederversammlungen im Lande aus ihrer Mitte in geheimer Abstimmung gewählten Vertreter. Allgemeine Vertreterversammlung ist eine nach der Satzung der Partei (§ 6 des Parteiengesetzes) allgemein für bevorstehende Wahlen von derartigen Mitgliederversammlungen im Lande aus ihrer Mitte in geheimer Abstimmung bestellte Versammlung. Die Wahlen dürfen nicht früher als ein Jahr vor Beginn des letzten Vierteljahrs der Wahlperiode des Bundestages, also nicht vor dem 14. September 1975, stattgefunden haben. Das Nähere über die Wahl der Vertreter für die Vertreterversammlung, über die Einberufung und Beschlussfähigkeit der Mitglieder- oder Vertreterversammlung sowie über das Verfahren für die Wahl der Bewerber regeln die Parteien durch ihre Satzungen (§ 27 Abs. 5 i. Verb. m. § 21 Abs. 1, 3 und 5 BWG).

Eine Ausfertigung der Niederschrift über die Wahl der Bewerber mit Angaben über Ort und Zeit der Versammlung, Form der Einladung, Zahl der erschienenen Mitglieder und Ergebnis der Abstimmung ist mit der Landesliste einzureichen. Hierbei haben der Leiter der Versammlung und zwei von dieser bestimmte Teilnehmer gegenüber dem Landeswahlleiter an Eides Statt zu versi-

chern, daß die Wahl der Bewerber und die Festlegung der Reihenfolge der Bewerber in der Landesliste in geheimer Abstimmung erfolgt sind (§ 27 Abs. 5 i. Verb. m. § 21 Abs. 6 BWG).

4. Die Landesliste muß von mindestens drei Mitgliedern des Landesvorstandes der Partei, darunter dem Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter, persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein. Hat eine Partei im Lande keinen Landesverband oder keine einheitliche Landesorganisation, so muß die Landesliste von mindestens je drei Mitgliedern, darunter dem Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter, der Vorstände der nächstniedrigen Gebietsverbände (§ 7 Abs. 2 des Parteiengesetzes), die im Bereich des Landes liegen, persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein. Die Unterschriften des einreichenden Vorstandes genügen, wenn dieser innerhalb der Einreichungsfrist eine schriftliche, dem Satz 1 des § 35 Abs. 2 BWO entsprechende Vollmacht der anderen beteiligten Vorstände beibringt (§ 27 Abs. 1 Satz 2 BWG und § 35 Abs. 2 BWO).
5. Parteien, die im Bundestag oder in einem Landtag seit deren letzter Wahl nicht auf Grund eigener Wahlvorschläge ununterbrochen mit mindestens fünf Abgeordneten vertreten waren, können eine Landesliste nur einreichen, wenn der Bundeswahlausschuß ihre Parteidienstfestgestellt hat. Zu diesem Zweck müssen diese Parteien spätestens am

**17. August 1976**

dem Bundeswahlleiter in 6200 Wiesbaden, Gustav-Stresemann-Ring 11, ihre Beteiligung an der Wahl angezeigt haben (§ 18 Abs. 2 BWG). Die Anzeige über die Beteiligung an der Wahl muß den Namen der Partei enthalten. Der Anzeige sind beizufügen

die schriftliche Satzung,  
das schriftliche Programm und  
ein Nachweis über die satzungsgemäße Bestellung  
des Bundesvorstandes  
der Partei (§ 29 a Abs. 1 BWG).

Die Anzeige muß von mindestens drei Mitgliedern des Bundesvorstandes, darunter dem Vorsitzenden und seinem Stellvertreter, unterzeichnet sein. Hat eine Partei keinen Bundesvorstand, so ist die Anzeige von dem Vorstand der jeweils obersten Parteiorganisation zu erstatten. Der Anzeige sind die schriftliche Satzung, das schriftliche Programm und der Nachweis über die satzungsgemäße Bestellung des Vorstandes dieser obersten Parteiorganisation beizufügen. Vorsorglich wird darauf hingewiesen, daß die Anzeige gemäß § 18 Abs. 2 BWG nicht durch die Verpflichtung zur Übersendung der Unterlagen gemäß § 6 Abs. 3 des Parteiengesetzes ersetzt worden ist, also unabhängig von diesen Mitteilungen geboten ist.

Der Bundeswahlausschuß stellt spätestens am

**27. August 1976**

fest,

1. welche Parteien im Bundestag oder in einem Landtag seit deren letzter Wahl auf Grund eigener Wahlvorschläge ununterbrochen mit mindestens fünf Abgeordneten vertreten waren,
2. welche Vereinigungen, die ihre Beteiligung angezeigt haben, für die Wahl als Parteien anzuerkennen sind.

Zu der Sitzung des Bundeswahlausschusses über die Feststellung der Parteidienst werden die Vereinigungen, die ihre Beteiligung an der Wahl angezeigt haben, vom Bundeswahlleiter eingeladen. Die Feststellung des Bundeswahlausschusses macht der Bundeswahlleiter im Bundesanzeiger öffentlich bekannt. Sie ist für alle Wahlorgane verbindlich.

Die Landeslisten der Parteien, deren Parteidienst durch den Bundeswahlausschuß festgestellt worden ist, müssen außerdem von 2000 Wahlberechtigten des Landes persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein (§ 27 Abs. 1 Satz 2 BWG). Diese Unterschriften sind auf amtlichen Formblättern nach Anlage 20 der Bundeswahlordnung zu erbringen. Die Formblätter werden auf Anforderung vom Landeswahlleiter kostenfrei geliefert. Bei der Anforderung ist der Name der Partei, die die Landesliste einreichen will, und, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch diese anzugeben, damit diese gemäß

§ 35 Abs. 3 BWO vom Landeswahlleiter im Kopf der Formblätter vermerkt werden können.

Die Wahlberechtigten, die eine Landesliste unterstützen, müssen sie auf dem Formblatt persönlich und handschriftlich unterschreiben; neben der Unterschrift sind Familienname, Vorname, Geburtsdatum, Wohnort, Straße und Hausnummer des Unterzeichners anzugeben. Für jeden Unterzeichner ist eine Bescheinigung seiner Gemeindebehörde nach dem Muster der Anlage 13 der Bundeswahlordnung beizufügen, daß er im Lande wahlberechtigt ist. Die Bescheinigung kann auch auf der Unterschriftenliste erteilt werden. Sie wird kostenfrei erteilt. Ein Wahlberechtigter kann nur eine Landesliste unterzeichnen; hat jemand mehrere Landeslisten unterzeichnet, so ist seine Unterschrift auf allen Landeslisten ungültig (§ 35 Abs. 3 Satz 5 i. Verb. m. § 30 Abs. 4 Nr. 2 bis 4 BWO).

Das Erfordernis zusätzlicher Unterschriften nach § 27 Abs. 1 Satz 2 BWG gilt nicht für Landeslisten von Parteien nationaler Minderheiten (§ 27 Abs. 1 Satz 3 BWG).

6. In jeder Landesliste sollen ein Vertrauensmann und ein Stellvertreter bezeichnet werden (§ 27 Abs. 5 i. Verb. m. § 22 Abs. 1 Satz 1 BWG und § 35 Abs. 1 Satz 3 BWO).

Fehlt eine solche Bezeichnung, so gilt der erste Unterzeichner als Vertrauensmann, der zweite als sein Stellvertreter. Soweit im Bundeswahlgesetz nichts anderes bestimmt ist, sind nur der Vertrauensmann und sein Stellvertreter, jeder für sich, berechtigt, verbindliche Erklärungen zur Landesliste abzugeben und entgegenzunehmen. Der Vertrauensmann und sein Stellvertreter können durch schriftliche Erklärung der Mehrheit der Unterzeichner der Landesliste an den Landeswahlleiter abberufen und durch andere ersetzt werden (§ 27 Abs. 5 i. Verb. m. § 22 BWG).

Zur Erleichterung des Verkehrs mit dem Landeswahlleiter empfiehlt es sich, zu Vertrauensmännern und Stellvertretern solche Personen zu bestimmen, die in Düsseldorf oder in der näheren Umgebung wohnen.

7. Entsprechend den vorbezeichneten Erfordernissen sind der Unterschrift der Landesliste (nicht auch den Ausfertigungen; s. Nr. 3) folgende Anlagen beizufügen

a) in jedem Fall

- aa) Erklärungen der vorgeschlagenen Bewerber nach dem Muster der Anlage 21 der Bundeswahlordnung, daß sie ihrer Aufstellung zustimmen und für keine andere Landesliste ihre Zustimmung zur Benennung als Bewerber gegeben haben,
- bb) für jeden Bewerber eine Bescheinigung der Gemeindebehörde oder, falls der Bewerber keine Wohnung im Geltungsbereich des Gesetzes innehat und sich dort auch sonst nicht gewöhnlich aufhält, des Bundesministers des Innern nach dem Muster der Anlage 15 der Bundeswahlordnung, daß er wählbar ist,
- cc) Ausfertigung der Niederschrift über die Beschlüffassung der Mitglieder- oder Vertreterversammlung zur Aufstellung der Bewerber für die Landesliste, in der über die Aufstellung der Bewerber und ihre Reihenfolge beschlossen worden ist, mit den vorgeschriebenen Versicherungen an Eides Statt (§ 21 Abs. 6 BWG), wobei sich die Versicherung an Eides Statt auch darauf zu erstrecken hat, daß die Festlegung der Reihenfolge der Bewerber in der Landesliste in geheimer Abstimmung erfolgt ist; die Niederschrift soll nach dem Muster der Anlage 22 gefertigt, die Versicherung an Eides Statt nach dem Muster der Anlage 23 der Bundeswahlordnung abgegeben werden (§ 35 Abs. 4 BWO);

- b) zusätzlich bei Parteien, deren Parteidenschaft durch den Landeswahlausschuß festgestellt worden ist,

- aa) die Unterschriftenlisten nach dem Muster der Anlage 20 der Bundeswahlordnung

- bb) für jeden Unterzeichner der Landesliste eine Bescheinigung seiner Gemeindebehörde nach dem Muster der Anlage 13 der Bundeswahlordnung, daß er im Lande wahlberechtigt ist; die Bescheinigung kann auf der Unterschriftenliste erteilt werden.

8. Eine Landesliste kann durch gemeinsame schriftliche Erklärung des Vertrauensmannes und seines Stellvertreters zurückgenommen werden, solange nicht über die Zulassung entschieden ist. Eine gemäß § 27 Abs. 1 Satz 2 BWG außerdem von Wahlberechtigten unterzeichnete Landesliste kann auch von der Mehrheit der Unterzeichner durch eine von ihnen persönlich und handschriftlich vollzogene Erklärung zurückgenommen werden (§ 27 Abs. 5 i. Verb. m. § 23 BWG).

Eine Landesliste kann nach Ablauf der Einreichungsfrist nur durch gemeinsame schriftliche Erklärung des Vertrauensmannes und seines Stellvertreters und nur dann geändert werden, wenn ein Bewerber stirbt oder die Wählbarkeit verliert. Das durch § 21 BWG vorgeschriebene Verfahren bei Aufstellung von Parteidewerbern braucht in solchen Fällen nicht eingehalten zu werden; der Unterschriften nach § 20 Abs. 2 und 3 BWG bedarf es nicht. Nach der Entscheidung über die Zulassung einer Landesliste (§ 28 BWG) ist jede Änderung ausgeschlossen (§ 27 Abs. 5 i. Verb. m. § 24 BWG).

9. Die Landeslisten werden unverzüglich nach Eingang vom Landeswahlleiter geprüft. Werden Mängel festgestellt, so benachrichtigt der Landeswahlleiter sofort den Vertrauensmann und fordert ihn auf, behebbare Mängel rechtzeitig zu beseitigen. Nach Ablauf der Einreichungsfrist können nur noch Mängel an sich gültiger Wahlvorschläge behoben werden. Ein gültiger Wahlvorschlag liegt nicht vor, wenn (oder soweit; Buchst. d und e)

- a) die Form und Frist des § 19 BWG nicht gewahrt sind,
- b) die erforderlichen gültigen Unterschriften fehlen,
- c) bei einer Landesliste die Parteidewzeichnung fehlt, die Parteidenschaft durch den Landeswahlausschuß nicht festgestellt worden ist oder die Nachweise des § 21 BWG nicht erbracht sind,
- d) ein Bewerber mangelhaft bezeichnet ist, so daß seine Person nicht feststeht, oder
- e) die Zustimmungserklärung des Bewerbers fehlt.

Nach der Entscheidung des Landeswahlausschusses über die Zulassung einer Landesliste (§ 28 BWG) ist jede Mängelbeseitigung ausgeschlossen (§ 27 Abs. 5 i. Verb. m. § 25 Abs. 3 BWG).

Gegen Verfügungen des Landeswahlleiters im Mängelbeseitigungsverfahren kann der Vertrauensmann den Landeswahlausschuß anrufen (§ 27 Abs. 5 i. Verb. m. § 25 Abs. 4 BWG).

10. Über die Zulassung der Landeslisten entscheidet der Landeswahlausschuß am

3. September 1976

im Hause des Landtags.

Zu der Sitzung des Landeswahlausschusses, in der über die Zulassung der Landeslisten entschieden wird, werden die Vertrauensmänner der Landeslisten vom Landeswahlleiter geladen. Außerdem werden Zeit, Ort und Gegenstand der Verhandlungen des Landeswahlausschusses gemäß § 5 Abs. 3 BWO am oder im Eingang des Hauses des Landtags in Düsseldorf öffentlich bekanntgemacht werden.

Der Landeswahlausschuß hat Landeslisten zurückzuweisen, wenn sie

- a) verspätet eingereicht sind oder
- b) den Anforderungen nicht entsprechen, die durch das Bundeswahlgesetz und die Bundeswahlordnung aufgestellt sind, es sei denn, daß in diesen Vorschriften etwas anderes bestimmt ist.

Sind die Anforderungen nur hinsichtlich einzelner Bewerber nicht erfüllt, so werden ihre Namen aus der Landesliste gestrichen (§ 28 Abs. 1 BWG).

Der Landeswahlausschuß stellt die zugelassenen Landeslisten in der durch § 35 Abs. 1 Nr. 1 und 2 BWO vorgeschriebenen Form und mit der maßgebenden Bewerberreihenfolge fest. Geben die Namen mehrerer Parteien im Land zu Verwechslungen Anlaß, so fügt der Landeswahlausschuß einer der Landeslisten eine Unterscheidungsbezeichnung bei (§ 37 Abs. 1 BWO).

Weist der Landeswahlausschuß eine Landesliste ganz oder teilweise zurück, so kann binnen drei Tagen nach

**Bekanntgabe der Entscheidung in der Sitzung des Landeswahlausschusses** Beschwerde an den Bundeswahlausschuß eingelegt werden. Beschwerdeberechtigt sind der Vertrauensmann der Landesliste und der Landeswahlleiter, dieser auch im Falle der Zulassung.

11. Der Landeswahlleiter macht die zugelassenen Landeslisten spätestens am 13. September 1976 öffentlich bekannt (§ 28 Abs. 3 BWG i. Verb. m. § 39 Abs. 1 BWO).
  12. Die erforderlichen Vordrucke nach den Mustern der
    - a) Anl. 19 (zu § 35 Abs. 1 BWO) – Landesliste
    - b) Anl. 20 (zu § 35 Abs. 3 BWO) – Unterschriftenliste
    - c) Anl. 21 (zu § 35 Abs. 4 BWO) – Zustimmungserklärung
    - d) Anl. 22 (zu § 35 Abs. 4 BWO) – Niederschrift über die Mitglieder-/Vertreterversammlung zur Aufstellung der Bewerber für die Landesliste
    - e) Anl. 23 (zu § 35 Abs. 4 BWO) – Versicherung an Eides Statt über die Art der Aufstellung der Landesliste
- werden von mir beschafft und können sofort bei mir bestellt werden.

Für die Bestellung der Vordrucke nach Anlage 19 der Bundeswahlordnung weise ich darauf hin, daß die Landesliste in einer Urschrift mit zwei Ausfertigungen einzureichen ist (§ 35 Abs. 1 Satz 1 BWO; s. oben Nr. 3). Für die Bestellung der Vordrucke nach Anlage 20 (Unterschriftenlisten) wird auf § 35 Abs. 3 BWO hingewiesen, wonach bei der Anforderung der Vordrucke der Name der Partei, die die Landesliste einreichen will, und, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch diese anzugeben ist (s. Nr. 5).

## II.

### Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen für die Berufung der Beisitzer des Landeswahlausschusses

14. Gemäß § 29 Abs. 2 BWO fordere ich hiermit auf, mir bis zum

**15. Mai 1976**

- Wahlberechtigte als Beisitzer für den Landeswahlausschuß und als Stellvertreter vorzuschlagen.
15. Der Landeswahlausschuß besteht aus dem Landeswahlleiter als Vorsitzendem und sechs von ihm berufenen

Wahlberechtigten als Beisitzern. Bei der Auswahl der Beisitzer des Landeswahlausschusses sollen in der Regel die Parteien in der Reihenfolge der Zahl ihrer Zweitstimmen bei der letzten Bundestagswahl im Lande berücksichtigt und die von den Parteien rechtzeitig vorgeschlagenen Wahlberechtigten berufen werden. Die Beisitzer des Landeswahlausschusses müssen im Lande Nordrhein-Westfalen zur Bundestagswahl wahlberechtigt sein und sollen möglichst am Sitz des Landeswahlleiters in Düsseldorf oder in der näheren Umgebung Düsseldorfs wohnen. Wahlbewerber und Vertrauensmänner für Kreiswahlvorschläge und Landeslisten dürfen nicht zu Mitgliedern des Landeswahlausschusses und ihrer Stellvertreter bestellt werden. Wahlberechtigte, die als Beisitzer in einem Kreiswahlausschuß oder im Bundeswahlausschuß oder als Mitglieder in einem Wahlvorstand vorgesehen sind, dürfen nicht als Beisitzer für den Landeswahlausschuß vorgeschlagen werden (§ 9 Abs. 2 und 3 BWG i. Verb. m. § 4 Abs. 1 und 2 BWO).

16. Die Beisitzer des Landeswahlausschusses üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus. Sie erhalten, wenn sie außerhalb ihres Wahlbezirks tätig werden, bei Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel Ersatz der Fahrkosten, wenn sie außerhalb ihres Wohnorts tätig werden, außerdem Tage- und Übernachtungsgelder nach Reisekostenstufe B des Bundesreisekostengesetzes (§ 11 BWG und § 9 Abs. 1 BWO). Darüber hinaus wird ihnen für jede Sitzung ein Erfrischungsgeld in Höhe von 10,- DM gezahlt, das allerdings ggf. auf Tage- und Übernachtungsgelder angerechnet werden muß (§ 9 Abs. 3 BWO).

– MBl. NW. 1976 S. 218.

### Hinweis für die Bezieher des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen

Betrifft: Einbanddecken zum Ministerialblatt  
für das Land Nordrhein-Westfalen – Jahrgang 1975 –

Der Verlag bereitet für den Jahrgang 1975 Einbanddecken für 2 Bände vor zum Preis von 14,- DM zuzüglich Versandkosten von 2,50 DM =

**16,50 DM.**

In diesem Betrag sind 11% Mehrwertsteuer enthalten. Bei Bestellung mehrerer Exemplare vermindern sich die Versandkosten entsprechend. Von der Voreinsendung des Betrages bitten wir abzusehen.

Bestellungen werden bis zum 15. 3. 1976 an den Verlag erbeten.

– MBl. NW. 1976 S. 220.

**Einzelpreis dieser Nummer 2,80 DM**

Einzellieferungen nur durch den August Bagel Verlag, 4 Düsseldorf, Grafenberger Allee 100, Tel. 6888293/94, gegen Voreinsendung des vorgenannten Betrages zuzügl. 0,50 DM Versandkosten auf das Postscheckkonto Köln 8516-507. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.) Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer bei dem August Bagel Verlag, 4 Düsseldorf, Grafenberger Allee 100, vorzunehmen, um späteren Liefereschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Elisabethstraße 5. Druck: A. Bagel, Düsseldorf; Vertrieb: August Bagel Verlag, Düsseldorf. Bezug der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) und B (einseitiger Druck) durch die Post. Ministerialblätter, in denen nur ein Sachgebiet behandelt wird, werden auch in der Ausgabe B zweiseitig bedruckt geliefert. Bezugspreis vierteljährlich Ausgabe A 25,80 DM, Ausgabe B 27,- DM.

Die genannten Preise enthalten 5,5% Mehrwertsteuer.